

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



39. Jg., Nr.37-39,28. September 2008, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Gemeinde Selfkant zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Selfkant im Jahr 2009

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2008 (GV. NRW. S. 222) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Hauptamt, Zimmer 24, 52538 Selfkant während der Dienststunden: montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt NRW öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **140 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 140 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte/ Beamtinnen oder Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/der Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vorname des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 9 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 9 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Selfkant sind **spätestens zum**

48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 24, 52538 Selfkant, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke im Amtsblatt Nr.27-32 2008, veröffentlicht am 10. August 2008, vom 30. Juli 2008 wird hingewiesen.

Selfkant, den 22. September 2008

Der Wahlleiter
Corsten

Bekanntmachung
Änderung Nr. N1 – Wehr, Süd-Ost –
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindvertretung der Gemeinde Selfkant hat am 4. September 2008 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N1 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen. Im Rahmen dieser Änderung soll auf dem Grundstück Gemarkung Süsterseel, Flur 4, Flurstück Nr. 7 die derzeitige Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ geändert werden.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 09. September 1008

Der Bürgermeister
In Vertretung
Jans

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld - hier: Änderung der textlichen Festsetzungen

a) Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. September 2008 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld – beschlossen.

Die Änderung umfasst Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen, die wie folgt neu gefasst werden soll:

1. Ausnahmen gem. § 4 (2) und § 4 (3) BauNVO

Von den im allgemeinen Wohngebiet zugelassenen Nutzungsarten sind nicht zulässig

Nr. 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe

*Nr. 3 Anlagen für sportliche Zwecke
Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO zulässig.*

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant vom 4. September 2008 werden die Bürger aufgrund des § 3 (1) Ziffer 1 BauGB hiermit über die vorgesehene 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld – informiert.

Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

vom 6. Oktober 2008 bis
einschließlich 6. November 2008

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Bürger eventuelle Bedenken oder Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

c) Öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes

Die öffentliche Auslegung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld – erfolgt in der Zeit

vom 07. November 2008 bis einschließlich
08. Dezember 2008

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten Festsetzungen vorgebracht werden können.

Selfkant, den 10. September 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung
Jans

Bekanntmachung Fischerprüfung 2008 im Kreis Heinsberg

Die diesjährige Fischerprüfung findet in der Zeit vom 10. November bis voraussichtlich 14. November 2008 (je nach Teilnehmerzahl) vor- und nachmittags in Gruppen von 15 – 20 Bewerbern in der Kreisverwaltung in Heinsberg statt.

Interessenten haben die Möglichkeit, sich am 23. September 2008 in den nachgenannten Räumlichkeiten zur Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung 2008 anzumelden. Die Daten des Informationsschreibens des Bezirkes Rurtal im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. können auch über die Homepage des Kreises abgerufen werden. Die Prüfungsergebnisse in der Vergangenheit belegen, dass es sinnvoll ist, diesen Lehrgang zu besuchen, eine zwingende gesetzliche Voraussetzung ist dies jedoch nicht

Der Lehrgang umfasst 12 Ausbildungsabende und findet zweimal wöchentlich statt.

Der Lehrgang für den hiesigen Bereich findet statt in

Waldfeucht-Haaren

Anmeldung am 23.09.2008, ab 18.00 Uhr im Schulzentrum, Haarener Straße.
Ausbilder Ludwig Reiners, Tel. 0255/2387

Teilnahmegebühren nach der Gebührenordnung des Rheinischen Fischereiverbandes (incl. Lehrgangsmaterial)

75,- € Erwachsene ohne VDSF Mitgliedschaft
65,- € Erwachsene mit VDSF Mitgliedschaft
55,- € Jugendliche ohne VDSF Mitgliedschaft
45,- € Jugendliche mit VDSF Mitgliedschaft

Die Teilnahmegebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten, dabei ist eine eventuelle Mitgliedschaft im VDSF anhand des Sportfischerpasses nachzuweisen.

Darüber hinaus erhebt die Untere Fischereibehörde für die Abnahme der Fischerprüfung eine Gebühr von 50,- €.

Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Fischerprüfung ist, dass der Bewerber am Prüfungstag das 13. Lebensjahr vollendet hat.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
-Ordnungsamt-

Die Wasserzähler werden abgelesen

Bis einschließlich Dezember 2008 werden von den Mitarbeitern der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH die Wasserzähler im gesamten Versorgungsgebiet abgelesen. Die Mitarbeiter können sich durch einen Dienstausweis legitimieren.

Damit eine ordnungsgemäße Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen kann, werden alle Anschlussnehmer gebeten, den mit der Zählerablesung beauftragten Mitarbeitern den Zugang zu ermöglichen. Eigentümer von leerstehenden Wohnhäusern werden gebeten dem Wasserwerk den Zählerstand mitzuteilen.

Es ist auch möglich, den Zählerstand per Telefon, Telefax oder per e-mail mitzuteilen.

Telefon: 02451/49 00 8-0
Telefon: 02451/49 00 8-12
Telefax: 02451/49 00 8-20

e-mail: zaehlerstand@wasserwerk-gangelt.de
Internet: www.verbandswasserwerk-gangelt.de

Das Rurtal Trio spielt zum letzten Mal „Heiße Küsse in Königswinter“

„Dernière“ auf ausgesuchten Selfkantbühnen

Für die drei Abschlussvorstellungen des Erfolgsprogramms „Heiße Küsse in Königswinter“ haben sich das Rurtal Trio, der Zweckverband „Der Selfkant“ und die Kreissparkasse Heinsberg etwas ganz besonderes überlegt. Gleich an drei aufeinander folgenden Abenden gastieren die unlängst zum Selfkantbotschafter ernannten Herren vom Rurtal Trio in authentischer Umgebung auf echten Selfkantbühnen. Nach Salzburg und Bayreuth hat also auch der Selfkant nun seine eigene Festspielwoche.

Los geht es am Freitag, 24.10. in Waldfeucht in der Bürgerhalle (20 Uhr). Es folgt ein Auftritt im Langbroicher Bürgertreff am Samstag, 25.10. (20 Uhr). Den Abschluss macht ein Auftritt am Sonntag, 26.10. in Saeffelen im Saal der Gaststätte Köpi-Treff, Beginn dieser Vorstellung 19 Uhr.

Die „Dernière“ ist ähnlich wie die Premiere immer ein ganz besonderer Auftritt. Die Künstler nehmen Abschied von einem lieb gewonnenen Programm und geben noch einmal alles. Nach alter Theatersitte ist es zudem so, dass die Künstler versuchen einander Streiche zu spielen oder einander aus dem Konzept zu bringen. Laut Mahoni vom Rurtal Trio gibt es, was diesen Brauch angeht, beim Trio eine Art Friedensabkommen. Er hat allerdings so seine Zweifel, ob sich jeder daran halten wird.

Da das Rurtal Trio in 2009 zunächst noch kein neues abendfüllendes Programm präsentieren wird, sind die Termine im Selfkant die vorerst letzte Gelegenheit Josef Jackels und Co. im 110-Minuten-Format zu erleben. Andere Auftritte wie Mixed Shows, Kurzauftritte und Galas spielt das Rurtal Trio selbstverständlich auch in 2009.

Worum geht es in „Heiße Küsse in Königswinter“? Feuerwehrmann und Frührentner Josef Jackels hat ein neues Hobby. Er schreibt Liebesromane. Was niemand für möglich gehalten hat, geschieht. Sein sprachlich sehr einfach gehaltenes Erstlingswerk „Heiße Küsse in Königswinter“ wird zum Bestseller. Jackels steht Kopf vor Aufregung und weder Ehefrau Billa noch die Kameraden von der Freiwilligen Feuerwehr wissen Rat.

Nun soll er auch noch nach Berlin reisen, um einen Buchpreis entgegen zunehmen. Das beunruhigt ihn umso mehr, denn seine weiteste Reise führte bislang nach Bad Münstereifel ins Heino-Café. Deswegen nimmt er nicht nur ausreichend Baldriantropfen, sondern auch seinen alten Freund und Weggefährten Hastenraths Will mit. In der Metropole an der Spree erleben die beiden sympathischen Dorfbewohner das Abenteuer ihres Lebens.

In rasanten Szenen- und Kostümwechseln entführt das Rurtal Trio den Zuschauer an entlegene Autobahn-Notrufsäulen, in die besseren Kreise der Hauptstadt und schließlich sogar auf die Strandpromenade von Honolulu auf Hawaii. Man darf davon ausgehen, dass auch dieses Mal das Rurtal Trio die Zwerchfelle und Bauchmuskeln seiner Zuschauer gehörig strapazieren wird.

Der Vorverkauf läuft bereits und zwar in allen Geschäftsstellen des Zeitungsverlages Aachen, wie der Buchhandlung Gollenstede (Heinsberg), an allen bekannten Vorverkaufsstellen, telefonisch unter 02431-1718, online unter www.rurtal-produktion.de, sowie in den Rathäusern in Gangelt, Selfkant und Waldfeucht sowie im Infocenter Gangelt.

Zudem sind für die Saefelener Veranstaltung in der Gaststätte Wolters-von Cleef (a.d. Kirche) in Saefelen Karten erhältlich

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Adele Donners,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 15;
sie wird am 27.09. 81 Jahre alt.

Herrn Jan Nieuwenhuis,
wohnhaft in Wehr, Zum Wiesengrund 4;
er wird am 29.09. 94 Jahre alt.

Herrn Josef Peters,
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 65;
er wird am 30.09. 81 Jahre alt.

Herrn Michael Peters,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 2 a;
er wird am 30.09. 81 Jahre alt.

Herrn Wilhelm vom Stein,
wohnhaft in Schalbruch, Schulstraße 13;
er wird am 02.10. 83 Jahre alt.

Herrn Adrianus Leliveld,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 3;
er wird am 04.10. 84 Jahre alt.

Frau Hertha Jost,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 7;
sie wird am 06.10. 80 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

28.09.-
29.09.2008 Oktoberfest Saefelen in
Verbindung mit der Herbstkirmes
Veranstalter: Kulturverein
Saefelen

04.10. –
06.10.2008 Kirmes in Hillensberg
26.10. Singen der Selfkantchöre
Ort: Pfarrkirche Saefelen

26.10. Selfkant-Festival mit dem
Rurtaltrio - Saal Wolters

Weitere Informationen über Veranstaltungen erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde Selfkant unter Freizeitangebote auf www.selfkant.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten des Sozialamtes
Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Gemeindeamtsrat	
Schürmann	1266 (privat)
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Bereitschaftsdienst

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.